

## **Bauten unter den mittleren Grundwasserspiegel und temporäre Grundwasserabsenkungen im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>**

### **MERKBLATT „Anforderungen - Unterlagen - Bewilligungsablauf“**

---

#### **Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen**

Zusätzlich zur Baubewilligung benötigen Bauvorhaben im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>, die das Grundwasser tangieren, noch verschiedene gewässerschutzrechtliche Bewilligungen:

1. Ausnahmegewilligung für Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels  
zuständige Behörde: Kantonales Tiefbauamt, Abteilung Gewässer
2. Bewilligung einer temporären Grundwasserabsenkung  
zuständige Behörde: Kantonales Tiefbauamt, Abteilung Gewässer

und, falls das gepumpte GW nicht versickert werden kann:

3. Bewilligung zur Einleitung des gepumpten Grundwassers in
  - a) ein Oberflächengewässer  
zuständige Behörde: Interkantonales Labor, Abteilung Wasser und Risikovorsorge, in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt, Abteilung Gewässer
  - b) die öffentliche Kanalisation  
zuständige Behörde: Gemeinde

#### **1. Bauten unterhalb des Grundwasserspiegels**

Gemäss Art. 19, Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) darf in besonders gefährdeten Bereichen (A<sub>u</sub>, A<sub>o</sub>, Z<sub>u</sub>, Z<sub>o</sub>) die Erstellung von Bauten nur gestützt auf eine kantonale Bewilligung vorgenommen werden, wenn sie die Gewässer gefährden können. Anhang 4, Ziff. 11 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) definiert die besonders gefährdeten Bereiche. Anhang 4, Ziff. 211, Abs. 2 GSchV präzisiert, dass im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> keine Anlagen erstellt werden dürfen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird. Dabei soll der Grundwasserspiegel nicht merkbar verändert werden.

Einbauten in einen nutzbaren Grundwasserleiter dürfen gemäss Art. 43, Abs. 4 GSchG Speichervolumen und Durchfluss nicht wesentlich und dauernd beeinträchtigen. Dies gilt auch für tiefer reichende Bauhilfsmassnahmen (Injektionen, Baugrubenabschlüsse, Verdichtungen), die nach Abschluss der Bauarbeiten im Untergrund verbleiben.

## 2. Temporäre Grundwasserabsenkung

Gemäss Art. 43, Abs. 1 GSchG darf dem Grundwasser langfristig nicht mehr Wasser entnommen werden als ihm zufließt. Der Grundwasserspiegel darf weiträumig nicht langfristig beziehungsweise dauernd abgesenkt werden. Lokale Absenkungen sind zulässig. Kurzfristig kann eine Überschreitung der so abgestimmten Entnahmemenge zur vorübergehenden Absenkung des Grundwasserspiegels toleriert werden, sofern dadurch die Qualität des Grundwassers und die Vegetation nicht beeinträchtigt werden. Während der Erstellung von Bauten im Grundwasser gilt dies nur, wenn keine andere verhältnismässige Lösung für die Bauausführung besteht.

Bei einer Grundwasserabsenkung darf es nicht zu Rissen und Setzungen an umliegenden Gebäuden und Anlagen kommen. Ausserdem dürfen bestehende Grundwassernutzungen nicht beeinträchtigt werden (hydrogeologische Abklärungen durchführen lassen).

Nach Art. 21 des kant. Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 (WWG, SHR 712.100) bedürfen vorübergehende bauliche Veränderungen im Grundwasserleiter sowie Grundwasserentnahmen einer Bewilligung resp. Konzession durch das zuständige Departement.

Gemäss § 14 der Gebühren- und Beitragsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998 (SHR 721.103) sind für Grundwasserabsenkungen Nutzungsgebühren zu entrichten. Für die Berechnung der Gebühren muss die maximale Pumpenleistung aller installierten Pumpen sowie die Gesamtmenge des geförderten Grundwassers bekannt sein (Wasseruhr installieren!). Fehlen Messeinrichtungen, wird ein Dauerbetrieb mit der vollen Höchstleistungsfähigkeit der Pumpen verrechnet. Wird das gepumpte Grundwasser dem Grundwasserleiter durch Versickerung direkt wieder zugeleitet, kann auf eine solche Gebühr verzichtet werden.

## 3. Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer

Gemäss Art. 7, Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Folgende Prioritäten sind bei der Planung der Ableitung des gepumpten Grundwassers unbedingt zu berücksichtigen:

**1. Versickerung** (beste und anzustrebende Lösung!)

Es ist ein minimaler Abstand zum Höchstgrundwasserspiegel von 1.0 m einzuhalten.

2. Einleitung in ein Oberflächengewässer
3. Einleitung in die Meteorabwasserkanalisation
4. Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation

Für die Einleitung in ein Gewässer und teilweise für die Versickerung ist eine Bewilligung der kantonalen (teils kommunalen) Fachstelle notwendig. Für die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation ist die kantonale Fachstelle bzw. der Kanalisationseigentümer zu kontaktieren.

Die Vorgaben der GSchV gemäss Anhang 2 Ziffer 11 Abs. 2 und Ziffer 21 Abs. 4 und 5, Anhang 3.2 Ziffer 2 und Anhang 3.3 Ziffer 23 müssen erfüllt sein.

## **Benötigte Unterlagen zur Erteilung der erforderlichen Bewilligungen**

Gesuchformular

Bitte das Gesuchformular mit allen notwendigen Unterlagen (s. Formular) in der erforderlichen Anzahl bei der Standortgemeinde einreichen.

## **Bewilligungsablauf**

Das kommunale Baubewilligungs- und das kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligungsverfahren müssen koordiniert werden (s. auch Schema).

- Baugesuch von Bauherrschaft an Gemeinde
- Gemeinde überprüft mittels Flurabstandskarte GW-Stand auf Projektparzelle (Mittlerer Grundwasserstand unterschritten?)
- Nein: Keine gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen nötig → Durchführung kommunales Baubewilligungsverfahren
- Ja: Gesuch für Ausnahmegewilligungen wird weitergeleitet an Abteilung Gewässer, TBA
- gleichzeitig wird kommunales Baubewilligungsverfahren durchgeführt
- Abteilung Gewässer prüft Gesuch
- falls Einleitung in Gewässer nötig: Absprache mit Interkantonalem Labor (IKL), Wasserinspektorat, für Einleitebewilligung
- gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden ausgearbeitet
- Bewilligungen zurück an Gemeinde (Gemeinde muss Eintreffen der kantonalen Bewilligungen abwarten)
- Eröffnung beider Bewilligungen an Bauherrschaft
- Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen dem kantonalen Tiefbauamt die maximale installierte Pumpenleistung und die Menge gepumpten Grundwassers gemeldet werden. Aufgrund dieser Angaben werden die Nutzungsgebühren verrechnet.